

RS Vwgh 1996/2/28 94/03/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/10/24 90/03/0152 5

Stammrechtssatz

§ 17 Abs3 VStG ermächtigt die Behörde, den Verfall als selbständige Maßnahme (objektiver Verfall) auszusprechen, wenn der Tatbestand einer in ihre Zuständigkeit zur Strafverfolgung fallenden Verwaltungsübertretung gegeben ist, eine bestimmte Person jedoch aus welchen Gründen immer nicht verfolgt werden kann, also Umstände vorliegen, die - so etwa das Vorliegen der Verjährung oder der Ablauf der Frist des § 51 Abs 5 VStG - die Verfolgung ausschließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994030263.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at